

Satzung

des

»Badminton-Sportvereins Werder (Havel) e.V.«

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Badminton-Sportverein Werder (Havel) e.V.“ und ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg e.V. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister. Der Sitz des Vereins ist Werder (Havel).

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Badmintonsports.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis max. der Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Bürgerin / jeder Bürger ohne Rücksicht auf Rasse, Beruf oder Religion werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Zeitraum eines Monats. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mitglied kann des Weiteren jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals möglich,
- durch Ausschluss aus dem Verein, welcher bei grobem Verstoß gegen die Satzung erfolgen kann.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter, der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, der Schriftführerin / dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzerinnen / drei Beisitzern.

Folgende Vorstandsmitglieder werden in das Vereinsregister eingetragen: die Vorsitzende / der Vorsitzende, die Stellvertreterin / der Stellvertreter, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§8 Die Vorsitzende / der Vorsitzende

Die Vorsitzende / der Vorsitzende, die / der Mitglied des Vorstandes sein muss, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet die Vorsitzende / der Vorsitzende während der Amtsperiode aus, übernimmt die Stellvertreterin / der Stellvertreter bis zur Neuwahl die Aufgaben der Vorsitzenden / des Vorsitzenden.

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist (mindestens 1 x jährlich) durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung wird 2 Wochen zuvor schriftlich bekannt gegeben. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
- Wahl des Vorstandes (jedes 3. Jahr).
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühren.
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- Beschlüsse über Verabschiedung, Änderung oder Außer-Kraft-Treten von Ordnungen.
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss.
- Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Die gesetzlichen oder vertraglichen Vertreter nach § 5 (juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts), ohne Rücksicht auf ihre eigene Mitgliederzahl, haben je eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferin / Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§10 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Satzungsbestätigung

Die Satzung wurde mit der Zustimmung aller Gründungsmitglieder am 01.03.1993 angenommen und mit ihrer Unterschrift bestätigt.

Die Satzung des BSV Werder (Havel) e.V. in der aktuellen Version der überarbeiteten Fassung der Satzung der „Badminton-Sportgemeinschaft Glindow e.V.“ vom 01.03.1993 mit der Satzungsänderung vom 04.09.1995 der §§ 1, 7, 8 und 10; der Satzungsänderung vom 23.03.2007 des §8; der Satzungsänderung vom 26.03.2010 der §§ 2, 4, 5, 7, 8 sowie: Die in der Satzung verwendete grammatische männliche Form wird durch die grammatische weibliche Form ergänzt; der Satzungsänderung vom 20.03.2015 des § 7, sowie die Schreibweise Werder (Havel) wird anstelle der bisherigen Schreibweise verwendet; der Satzungsänderung vom 04.07.2016 der §§ 2, 7 und 11; der Satzungsänderung vom 09.07.2020 der §§ 5, 7, 8, 9 und 10.